

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 245/09 B

L 2 U 123/03 ZVW (Bayerisches LSG)
S 24 U 653/90 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Februar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 29. April 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger beruft sich auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Die gerügte Verletzung des § 411 Abs 3 Zivilprozessordnung iVm § 118 Abs 1 Satz 1 SGG wegen Versagung des Fragerechts gegenüber dem Sachverständigen Dr. S. ist nicht hinreichend dargetan.
- 3 Das Übergehen des Antrags eines Beteiligten auf ergänzende Befragung eines Sachverständigen als Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist dann ein wesentlicher Verfahrensmangel, wenn der Beteiligte - soweit möglich - die nach seiner Ansicht erläuterungsbedürftigen und zur Aufklärung der Sache dienlichen Punkte dem Gericht rechtzeitig und hinreichend konkret vor der mündlichen Verhandlung schriftlich mitgeteilt hat. Hingegen müssen die Fragen, die er dem Sachverständigen stellen will, vorab nicht formuliert werden (vgl BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 1 RdNr 7 mwN; BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 4 RdNr 5). Es hätte daher der Darlegung bedurft, dass diese Voraussetzungen gegeben waren und das LSG folglich dem Antrag auf Ladung des Sachverständigen hätte nachkommen müssen (BSG vom 3.3.1999 - B 9 VJ 1/98 B). Daran fehlt es hier.
- 4 Aus dem Beschwerdevorbringen geht nicht hervor, dass der Kläger die aus seiner Sicht aufklärungsbedürftigen Punkte rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung mitgeteilt hätte. Er hat zwar mit Schriftsatz vom 13.12.2005 Fragen aufgeworfen und Einwände gegen das Gutachten von Dr. S. erhoben. Nach der Beschwerdebegründung ist auf seinen Antrag nach § 109 SGG aber das Gutachten von Dr. J. vom 31.7.2007 eingeholt worden, in dem sich der Sachverständige "fachlich intensiv mit dem Gutachten des Dr. S. auseinandergesetzt" und "eine sehr detaillierte Analyse vorgenommen" habe. Zudem seien "die Ausführungen zum Variationskoeffizienten instruktiv". Der Kläger hätte daher aufzeigen müssen, dass aus seiner Sicht aufklärungsbedürftige Punkte gleichwohl offen geblieben sind und er diese dem LSG rechtzeitig mitgeteilt hat. Den bereits im Dezember 2005 gestellten Antrag auf Befragung von Dr. S. hat er nach dem Beschwerdevorbringen aber erst in der mündlichen Verhandlung



am 29.4.2009 erneuert. Damit ist nicht dargetan, dass er die prozessualen Möglichkeiten ausgeschöpft hätte, sich rechtliches Gehör zu verschaffen.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)